

Motion Rölli Franziska und Mit. über die Senkung des maximalen Fahrkostenabzugs zur Sicherung der künftigen Finanzierung der Verkehrsinfrastruktur

eröffnet am 26. Januar 2026

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Vorlage zur Änderung des kantonalen Steuergesetzes zu unterbreiten, mit welcher der maximal anrechenbare Fahrkostenabzug für unselbständig Erwerbende ab dem Steuerjahr 2028 gesenkt wird. Der maximal anrechenbare Fahrkostenabzug ist dabei demjenigen des Bundes gemäss Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer anzugeleichen. Aktuell beträgt dieser Abzug 3300 Franken.

Begründung:

Mit der Vorlage zur künftigen Finanzierung der Strasseninfrastruktur und des öffentlichen Verkehrs zeichnet sich ab, dass der Kanton Luzern ab 2028 zusätzliche allgemeine Staatsmittel für die Verkehrsinfrastruktur bereitstellen muss. Damit entstehen dauerhafte Mehrausgaben, die nicht mehr ausschliesslich über zweckgebundene Einnahmen finanziert werden können. Vor diesem Hintergrund ist es sachgerecht, auch auf der Einnahmenseite gezielt Massnahmen zu ergreifen, welche:

- verursachergerecht sind,
- administrativ einfach umgesetzt werden können,
- und substanzelle, planbare Mehreinnahmen generieren.

Die Senkung des maximalen Fahrkostenabzugs erfüllt alle obigen Kriterien. Bereits heute ist der Fahrkostenabzug begrenzt; mit dieser Motion wird keine Systemänderung, sondern eine Angleichung an den bundesrechtlich geltenden Höchstbetrag verlangt. Die geltenden sozial- und steuerpolitischen Grundsätze bleiben dabei vollständig gewahrt.

Bereits mit der Motion M 591 von Angelina Spörri aus dem Jahr 2021 wurde eine Senkung des Fahrkostenabzugs gefordert. Damals stand insbesondere der ökologische Lenkungseffekt im Vordergrund. Seither haben sich die Rahmenbedingungen jedoch wesentlich verändert. Heute geht es zusätzlich und in besonderem Mass um die langfristige Sicherung der Finanzierung der Verkehrsinfrastruktur. Der damit verbundene Mehrbedarf an allgemeinen Staatsmitteln macht es notwendig, bestehende Instrumente gezielt weiterzuentwickeln.

Die Angleichung des kantonalen Fahrkostenabzugs an den bundesrechtlichen Höchstbetrag von aktuell 3300 Franken würde sowohl beim Kanton als auch bei den Gemeinden substanzelle Mehreinnahmen generieren. Diese leisten einen wichtigen Beitrag, um die ab 2028 steigenden Ausgaben für die Verkehrsinfrastruktur teilweise zu kompensieren, ohne neue Steuern oder Gebühren einzuführen.

Die Motion trägt damit zu einer soliden, zukunftsgerichteten Finanzierung bei und stärkt die Kohärenz zwischen kantonalem und bundesrechtlichem Steuerrecht.

Rölli Franziska

Brücker Urs, Cozzio Mario, Bärtsch Korintha, Estermann Rahel, Zbinden Samuel, Waldvogel Gian, Bühler-Häfliger Sarah, Rey Caroline, Huser Claudia, Meier Thomas, Berset Ursula, Senn-Marty Claudia, Lang Tobias, Wicki-Huonder Claudia, Brunner Simone